



**8964 Rudolfstetten-Friedlisberg
Gemeinde**

Gemeindeordnung

vom 01. Juli 2005

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

I.

¹Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

**Begriff,
Autonomie**

²Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

II.

Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff des Gemeindegesezt.

Organisation

B. Organe

III.

Die Organe der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindeammann;
- e) die Schulpflege, Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

Organe

IV.

¹Die Gemeindeversammlung wird aus den in Rudolfstetten-Friedlisberg wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesezt enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

**Gemeinde-
versammlung**

²Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.



³Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

⁴Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

V.

Gemeinderat

¹Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen weiter die Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

²Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz;
- b) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
- c) Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 250'000.00 pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehenswege; Dieser Betrag ist an den Landesindex der Konsumentenpreise geknüpft. Er wird jährlich per 01. Juli dem jeweiligen Stand angepasst.
- d) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 250'000.00 pro Kalenderjahr; Dieser Betrag ist an den Landesindex der Konsumentenpreise geknüpft. Er wird jährlich per 01. Juli dem jeweiligen Stand angepasst.
- e) Tauschverträge
 - im Baugebiet bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschzahlung bis Fr. 25'000.00;
 - ausserhalb Baugebiet bis zu je 10'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschzahlung bis Fr. 25'000.00;
- f) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder -sanierungen, inklusive Nebenanlagen, und für Radwege Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von Fr. 100'000.00;
- g) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt worden sind;
- h) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren.

³Der Gemeinderat hat im jährlichen Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Verträge Bericht zu erstatten.

⁴Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

VI.

¹Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Gemeinderat 5 Mitglieder
- b) Schulpflege 5 Mitglieder
- c) Finanzkommission 5 Mitglieder
- d) Wahlbüro 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder
- e) Steuerkommission 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied

²Die Anzahl Mitglieder der Kreisschulpflege wird durch die Satzungen des Verbandes Kreisschule Mutschellen bestimmt.

³Der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter gehören dem Wahlbüro von Amtes wegen an. Bei Bedarf kann der Gemeinderat weitere Personen in eigener Kompetenz für das Auszählen zuziehen.

**Behörden und
Kommissionen**

VII.

¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

²Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

³In nachfolgende Gemeindeverbände werden die Abgeordneten durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR). Bei diesen steht dem Gemeinderat die Kompetenz zu, je einen Abgeordneten selbst zu wählen, sofern die jeweiligen Verbandssatzungen dies zulassen:

- Gemeindeverband Regionales Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt
- Gemeindeverband Kreisschule Mutschellen
- Regionaler Wasserverband Mutschellen

Wahlen

VIII.

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einer regelmässig in allen Haushaltungen erscheinenden Lokalzeitung.

**Veröffentlichungen,
Publikationsorgan**

C. Schlussbestimmungen

IX.

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung 20. Juli 1981, sind somit aufgehoben.

Inkrafttreten



Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. November 2004.

Durch die Einwohnergemeinde anlässlich der Urnenabstimmung am 27. Februar 2005
angenommen.

Durch das Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am

Rudolfstetten-Friedlisberg, 01. Juli 2005

**NAMENS DES GEMEINDERATES
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Alfred Oggenfuss

Urs Schuhmacher